jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/6/18 11Os58/75, 12Os106/75, 11Os159/21y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1975

Norm

StGB §39 Abs2

Rechtssatz

§ 39 Abs 2 StGB bezieht sich nicht nur auf die letzte Strafverbüßung vor der neuen Straftat, sondern auf jede für die Begründung des Rückfalls in Betracht kommende Strafe. Rückfallszusammenhang besteht auf jeden Fall dann, wenn die zweite (rückfallsbegründende) Straftat innerhalb von fünf Jahren nach Verbüßung der für die vorangegangene (rückfallsbegründende) Straftat verhängten Strafe und die nunmehrige Rückfallstat ihrerseits wieder innerhalb von fünf Jahren nach Verbüßung der für die zweite einschlägige Straftat verhängten Strafe erfolgte.

Entscheidungstexte

- 11 Os 58/75
  Entscheidungstext OGH 18.06.1975 11 Os 58/75
  Veröff: EvBl 1976/86 S 161 = ÖA 1977,118
- 12 Os 106/75
  Entscheidungstext OGH 24.10.1975 12 Os 106/75
- 11 Os 159/21y
  Entscheidungstext OGH 01.03.2022 11 Os 159/21y
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0091410

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at